

Entwurf

**Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen
(IFI-Beitragsgesetz 2011)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund beteiligt sich an den Wiederauffüllungen der Mittel internationaler Finanzinstitutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, mit folgenden Beträgen:

- | | |
|--|--|
| 1. Zwölftes allgemeine Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF-XII)..... | 107 476 409 EUR |
| 2. Außerordentliche Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Multilaterale Entschuldungsinitiative – MDRI) | 10 756 626,86 Sonderziehungsrechte (SZR) |
| 3. Sechzehnte allgemeine Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-16)..... | 381 526 370 EUR |
| 4. Außerordentliche Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (Multilaterale Entschuldungsinitiative – MDRI) | 19 780 000,00 Sonderziehungsrechte (SZR) |

§ 2. Der Bund leistet zum bei der Internationalen Entwicklungsorganisation eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund) einen Beitrag in Höhe von 13 981 721 EUR.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.